

Anlage 1

zur Vergabeordnung der Stadt Leipzig für Bauleistungen, Lieferungen und Leistungen sowie freiberufliche Dienstleistungen

Erklärung zur Einhaltung internationaler Vereinbarungen gegen verbotene ausbeuterische Kinderarbeit im Sinne der ILO-Konvention 182

Entsprechend Beschluss Nr. BS/RBIV-574/06 der Ratsversammlung der Stadt Leipzig vom 26.04.2006 soll verhindert werden, dass künftig Produkte aus ausbeuterischer Kinderarbeit eingekauft werden. Folgende Produkte können aus ausbeuterischer Kinderarbeit sein:

- Sportartikel (Bälle, Kleidung und Spielwaren),
- Teppiche, Wohn- und Kleidungstextilien (Dienstbekleidung),
- Natursteine (Grabsteine), Pflastersteine,
- Produkte aus Holz,
- Agrarprodukte wie Kakao, Tee, Kaffee u. a.

Werden o. g. Produkte in Asien, Afrika, oder Lateinamerika hergestellt oder bearbeitet

Ja Nein

Wenn ja, ist folgender Nachweis bzw. Erklärung erforderlich (bitte ankreuzen und Anlagen beifügen):

Nachweis:

- Eine unabhängige Zertifizierung, die bestätigt, dass das Produkt nicht mittels ausbeuterischer Kinderarbeit im Sinne der ILO-Konvention Nr. 182 hergestellt und/oder bearbeitet wurde (z. B. ein Fair-Handels-Siegel oder Rugmark-Siegel) liegt bei.

Ja Nein

Liegt kein Nachweis vor, ist nachfolgende Erklärung abzugeben (bitte ankreuzen):

- Ich /Wir versichere/n, dass das Produkt ohne ausbeuterische Kinderarbeit im Sinne der ILO-Konvention Nr. 182 hergestellt und /oder verarbeitet wurde.

Ich bin/Wir sind uns bewusst, dass eine wissentlich falsche Erklärung meinen/unseren Ausschluss von diesem und weiteren Vergabeverfahren zur Folge haben kann. Ich/Wir stimmen zu, dass diese Erklärung an Dritte, insbesondere Nichtregierungsorganisationen, die sich gegen ausbeuterische Kinderarbeit engagieren, weitergegeben werden darf.

Datum

Unterschrift/Stempel